

15.09.2011

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Familie,
Senioren, Frauen u. Jugend

Ausschussdrucksache
17(13)116b



**Stellungnahme des Deutschen Kinderschutzbundes Bundesverband e.V.
zur öffentlichen Anhörung „Bundeskinderschutzgesetz“
des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
des Deutschen Bundestages
am 26.09.2011**

Vorbemerkung

Der Deutsche Kinderschutzbund Bundesverband e.V. (DKSB) begrüßt, dass der „Entwurf des Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG)“ in Weiterentwicklung des Referentenentwurfes aus der 16. Legislaturperiode die Prävention, insbesondere durch Frühe Hilfen, stärkt. Allerdings schafft er nicht die bereits beim Referentenentwurf vom DKSB geforderten Rechtsansprüche auf Frühe Hilfen.

Frühe Hilfen sind kostengünstig und vielfach wirksam. Sie sind als familienergänzende Hilfen geeignet in vielen Fällen familienersetzenden Hilfen vorzubeugen, wenn sie mit Wertschätzung den Familien angeboten werden und konsequent zur Hilfe als Selbsthilfe angelegt sind. Allerdings können auch flächendeckende „Netzwerke Früher Förderung“ nicht alle späteren Fehlentwicklungen vermeiden. Deshalb brauchen Kinder und Jugendliche sowie ihre Familien auch im weiteren Lebenslauf präventive und nachsorgende Hilfeangebote. Jedem Kind und jedem Jugendlichen müssen so eine zweite - und wenn es sein muss auch noch viele weitere - Chancen eröffnet werden.

Leider sieht der Gesetzesentwurf hierfür keine verbesserten Regelungen vor, insbesondere schafft er keine neuen Rechtsansprüche für Kinder, Jugendliche und

15.09.2011

Familien auf entsprechende Hilfe- und Beratungsleistungen. Der Deutsche Kinderschutzbund Bundesverband e.V. fordert den Gesetzgeber auf, hier alsbald durch weitere Novellierungen des SGB VIII (KJHG) im Dialog mit der Jugendhilfepraxis diese Regelungslücke zu schließen.

Der Deutsche Kinderschutzbund Bundesverband e.V. fordert gemeinsam mit dem Deutschen Kinderhilfswerk und Unicef im Aktionsbündnis Kinderrechte die Aufnahme der Kinderrechte ins Grundgesetz.

Der Deutsche Kinderschutzbund Bundesverband e.V. begrüßt deshalb ausdrücklich die Forderung der SPD- Bundestagsfraktion aus dem Antrag „Kinderschutz wirksam verbessern: Prävention im Kinderschutz optimieren – Förderung und Frühe Hilfen für Eltern und Kinder stärken“ Drucksache 17/498: „Im Grundgesetz ist jedem Kind ein Recht auf Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit, auf gewaltfreie Erziehung und auf den besonderen Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung zuzusichern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt. Die staatliche Gemeinschaft achtet, schützt und fördert die Rechte des Kindes und trägt Sorge für kindgerechte Lebensbedingungen.“

Ebenso wie die SPD-Bundestagsfraktion ist der Deutsche Kinderschutzbund Bundesverband e.V. der Auffassung, dass eine solche verfassungsrechtliche Neuregelung die Rechte der Kinder verdeutlicht, wie sie sich aus anderen verfassungsrechtlichen Vorschriften nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ergeben ohne die Elternrechte zu beschneiden. Eine solche Verfassungsänderung wäre die konsequente Umsetzung der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen in nationales Recht.

Anmerkungen zu einzelnen Regelungen:

§ 2 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

Der DKSB Bundesverband e.V. schlägt vor, die Sätze 2 und 3 in der gewählten Formulierung zu modifizieren. Statt der vorliegenden Formulierung: „Dabei ist den Eltern ein persönliches Gespräch anzubieten. Dieses soll auf Wunsch der Eltern in ihrer Wohnung stattfinden“, bitten wir wie folgt zu formulieren: „Dabei ist den Eltern ein persönliches Gespräch anzubieten. Dieses sollte, wenn Eltern es nicht anders wünschen, in der natürlichen Umgebung des Kindes, also in ihrer Wohnung stattfinden.“

Unter dem Begriff „Willkommenspakete“ oder „Willkommenstaschen“ werden in vielen Städten und Gemeinden bereits hilfreiche Materialien mit regionalem Bezug für Eltern und Neugeborene vorgehalten. Dieses Angebot ist als eine „Frühe Hilfe“ zu verstehen.

Bei der Durchführung dieser Hausbesuche haben die Städte und Gemeinden aber auch die mitwirkenden freien Träger der Jugendhilfe durchaus unterschiedliche Erfahrungen gemacht. So hat z.B. der Deutsche Kinderschutzbund Ortsverband Köln e.V. im Auftrag der Stadt Köln KiWi-Kinder Willkommen Hausbesuche u.a. im Stadtteil Köln-Kalk durchgeführt. Im ersten Verfahren in der Stadt Köln von August 2008 bis Juli 2009 wurden die Eltern direkt von den beteiligten Trägern mit einem Terminvorschlag angeschrieben. Für den Fall, dass die Eltern einen Besuch nicht wünschten, konnten sie dies melden oder ggf. einen neuen Termin vereinbaren. Im ersten Halbjahr 2009 wurden gesamtstädtisch 81,6% aller Familien mit Neugeborenen erreicht. Im Stadtteil Köln-Kalk, ein Stadtteil mit hohem Migrantanteil und einem hohen Anteil sozialer Belastungen, waren es bis zu 93%.

Ab August 2009 wurde das Verfahren umgestellt. Alle Familien wurden aufgefordert, sich mit einer schriftlichen Erklärung zu melden, wenn sie den angekündigten Besuch wünschten. Dies führte in Köln-Kalk dazu, dass das Angebot nicht mehr von 93% der Eltern wahrgenommen wurde, sondern nur noch 40% der Eltern einen solchen Hausbesuch in Anspruch nahmen. Die Quote der erreichten Eltern sank damit um mehr

15.09.2011

als die Hälfte. Dabei sind insbesondere Familien aus sozial schwächeren und „bildungsfernen“ Schichten nicht mehr erreicht worden.

In der Stadt Dormagen werden seit 2005 die Besuche durch die MitarbeiterInnen des Sozialen Dienstes durchgeführt. Die Eltern erhalten ein Anschreiben in dem ihnen ein Terminvorschlag gemacht wird und sie gebeten werden, den Sozialen Dienst telefonisch zu kontaktieren, wenn sie den Besuch nicht wünschen oder einen anderen Termin vorschlagen. Bei diesem Verfahren konnte erreicht werden, dass mehr als 99% der Eltern das Angebot, ein persönliches Gespräch in ihrer Wohnung durchzuführen, annahmen.

Gleichwohl gerät ein Hausbesuch in Verbindung mit der Übermittlung von Informationen in einem Beratungsgespräch schnell in ein Spannungsverhältnis zwischen

- Hilfe und Kontrolle
- Privatheit und Offenheit
- Freiwilligkeit und Zwang

Daher ist es wichtig, dieses Angebot so zu konzipieren, dass

- Eltern und Kinder „Gastgeber“ bleiben und MitarbeiterInnen der öffentlichen und freien Jugendhilfe als „Gäste“ erlebt werden,
- der Aufbau von Vertrauen und Offenheit, Transparenz im Vorgehen und Konsequenz im Handeln als Handlungsleitlinie verstanden werden kann,
- die Unversehrtheit der Wohnung nach Art. 13 Abs. 1 GG geschützt bleibt,
- der Wunsch- und Wahlfreiheit der Eltern Rechnung getragen wird.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die den Besuchsdienst durchführen, sollen den Eltern immer mit großer Wertschätzung begegnen und können ihnen bei Bedarf Hilfe zur Selbsthilfe anbieten.

15.09.2011

§ 3 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

In der Jugendhilfepraxis vor Ort haben sich in den vergangenen Jahren unterschiedliche Netzwerke entwickelt, an denen die in Absatz 2 genannten Institutionen beteiligt sind. Erfolgsfaktoren sind dabei, neben einer verbindlichen Einladungsverantwortung z.B. des Jugendamtes, ein Dialog auf Augenhöhe und ein wertschätzender Umgang aller Beteiligten. Die meisten Netzwerke verwenden dabei nicht den Begriff „Netzwerk im Kinderschutz“, sondern Begriffe wie „Netzwerk Frühe Hilfen“ und „Netzwerk Frühe Förderung“, die den Präventionscharakter besser ausdrücken. Der Deutsche Kinderschutzbund Bundesverband e.V. empfiehlt eine entsprechende Formulierung auch in der Überschrift des § 3 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG).

In Abs. 4 wird der Aus- und Aufbau des Einsatzes von Familienhebammen und deren Förderung durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend durch eine zeitliche begrenzte Bundesinitiative festgeschrieben.

Wie der Bundesrat in seiner EntschlieÙung vom 27. Mai 2011 richtig feststellt, spielt die gesunde Entwicklung von Kindern im Rahmen der „Frühen Hilfen“ eine wesentliche Rolle. Hierbei hat sich auch der Einsatz von Familienhebammen vielfach bewährt. Der Deutsche Kinderschutzbund Bundesverband e.V. schließt sich deshalb in vollem Umfang der Stellungnahme des Bundesrates an und fordert insbesondere die Kostenerstattung nach der gesetzlichen Krankenversicherung nach SGB V für Hebammenleistungen zeitlich auf 6 Monate zu verlängern. Die in Abs. 4 vorgesehene Bundesinitiative wäre damit nicht erforderlich.

Der Deutsche Kinderschutzbund Bundesverband e.V. begrüßt auch die weiteren Vorschläge des Bundesrates zur Änderung von Vorschriften im Gesundheitsrecht, die ausnahmslos die Netzwerke Frühe Förderung unterstützen.

15.09.2011

Zu Art. 2 BKiSchG (Änderungen im KJHG - SGB VIII)

Im vorgelegten Gesetzesentwurf wird das Recht des Kindes auf Beteiligung und damit die Subjektstellung des jungen Menschen gestärkt (vergleiche hierzu: § 8b Abs. 3, neue Fassung oder auch § 42 SGB VIII, neue Fassung). Beteiligung darf sich aber nicht begrenzen auf die Abklärung von Situationen, die zu einem Handeln von wohlmeinenden Erwachsenen führten (vergleiche hierzu: § 42 Abs. 2 SGB VIII „das Jugendamt hat während der Inobhutnahme die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen“). Die Wahrnehmung von jungen Menschen als Subjekte mit eigenen Rechten bedeutet auch, sie entsprechend ihrem Entwicklungsstand mit einzubeziehen wenn die verantwortliche Fachkraft „bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirkt ...“ (vergleiche § 8a Abs. 4 Ziffer 4a) und „das Jugendamt informiert, falls die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, die erforderlichen Hilfen in Anspruch zu nehmen“ (vergleiche hierzu: § 8a Abs. 4 Ziff. 4b, neue Fassung).

Kinderrechte stärken bedeutet, junge Menschen auch an der Erarbeitung einer Perspektive z.B. nach einer Inobhutnahme zu beteiligen. Kinder und insbesondere Jugendliche brauchen ebenfalls eine Ermutigung zur Annahme einer Hilfe. Als Experten in eigener Sache können sie einen wichtigen Beitrag zur Klärung der Frage nach der geeigneten und notwendigen Hilfe leisten. Der Gesetzgeber sollte neben einer Beteiligung an der Klärung der Situation, die zu einer Inobhutnahme geführt hat, in § 42 Abs. 2 SGB VIII auch das Recht des Kindes auf Gehör und Beteiligung an der Entwicklung und Festlegung nächster Schritte hin zu einem passgenauen Hilfekonzert festschreiben um damit dem § 12 der UN-Kinderrechtskonvention zu entsprechen.

§§ 8a und 8b KJHG

Der Deutsche Kinderschutzbund Bundesverband e.V. begrüßt die neue Struktur dieser Regelung. Die Bestimmungen zum Einsatz einer bzw. zum Rechtsanspruch auf eine Kinderschutzzfachkraft begrüßt der DKSB Bundesverband e.V. ausdrücklich. Die unter Abs. 4, Satz 4 formulierten Anforderungen an die verantwortliche Fachkraft sollten um

15.09.2011

eine, dem Entwicklungsstand des Kindes entsprechende Beteiligung ergänzt werden (siehe hierzu auch weiter oben).

Der neu eingefügte § 8b greift in begrüßenswerter Form Erkenntnisse aus der aktuellen fachpolitischen Diskussion über die Bedeutung subjektiver (Verfahrens-) Rechte von Kindern und Jugendlichen sowie aus der Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt an jungen Menschen in Einrichtungen der Jugendhilfe auf.

Der in Abs. 2 formulierte Anspruch von Einrichtungsträgern auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien sollte nach Meinung des DKSB Bundesverband e.V. erweitert werden durch eine Verpflichtung zur Schaffung von verbindlichen Strukturen zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt.

Gleiches gilt für Abs. 2 b. Auch hier muss im Rahmen einer Vereinbarung sichergestellt werden, dass Beratung auch in ein verbindliches, praxistaugliches Konzept einer Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zur Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten mündet. Die Formulierung nur eines Anspruchs auf Beratung hält der DKSB Bundesverband e.V. für zu schwach. Wenn Träger von Einrichtungen von ihrem Anspruch auf Beratung keinen Gebrauch machen hat das keine Folgen. Hier sollten die beratenden Instanzen verpflichtet werden bei den Trägern aktiv tätig zu werden. Über eine Vereinbarung sind Träger von Einrichtungen im Gegenzug zum Handeln im Sinne fachlicher Handlungsleitlinien zu verpflichten.

Die Ziffer b) sollte an einen Rechtsanspruch der Kinder und Jugendlichen auf Beteiligung geknüpft werden.

Zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen gehören auch Maßnahmen zur Sicherung der Rechte von jungen Menschen durch Auf- und Ausbau sowie Pflege einer Infrastruktur von träger- bzw. einrichtungsinternen Beschwerdestellen sowie träger- bzw. einrichtungsexternen Ombudsstellen. Hierzu sind im SGB VIII – ob in § 8, 8a, 8b oder an anderer Stelle – eine finanzielle Absicherung der notwendigen Unabhängigkeit von Ombudsstellen zu schaffen. In diesem Sinne schlagen wir vor folgende Formulierung/Ergänzungen vor:

15.09.2011

„Kindern und Jugendliche haben das Recht auf einen vom örtlichen Jugendhilfeträger unabhängigen Zugang zu ombudshaftlicher Jugendhilfeberatung.“

§ 16 KJHG

Der Deutsche Kinderschutzbund Bundesverband e.V. spricht sich nachdrücklich für die Verankerung eines Rechtsanspruchs der genannten Zielgruppe aus (§ 16 Abs. 3). Zielgruppenspezifische Bildungs- und Trainingsangebote für Eltern sind ein wichtiger Baustein zur Unterstützung der elterlichen Erziehungskompetenz. Angebote der Eltern- und Familienbildung sollten verbindlicher als Anspruch der Eltern formuliert werden und als präventives Angebot flächendeckend zur Verfügung stehen – unabhängig von Vorgaben einer kommunalen Haushaltssicherung.

§ 42 KJHG

Diese Neufassung der bisherigen Bestimmungen zur Inobhutnahme stellt eine deutliche Verbesserung bzw. angemessene Anpassung an Praxiserfordernisse dar und kann nur begrüßt werden.

§ 43a KJHG

Diese Vorschrift wird in vorgelegter Fassung begrüßt.

15.09.2011

Zum 2. Abschnitt im 3. Kapitel KJHG

Der Deutsche Kinderschutzbund Bundesverband e.V. fordert eine Ergänzung des 2. Abschnittes im 3. Kapitel des KJHG (Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege und in Einrichtungen). Hier soll an geeigneter Stelle eine Vorschrift aufgenommen werden, die die Fallzahl für MitarbeiterInnen in der Pflegekinderaufsicht analog zu der Vorschrift des § 55 KJHG begrenzt. Hier ist eine Begrenzung der Fallzahl für einen Amtsvormund auf 50 Mündel aufgenommen worden. Eine solche Fallzahlbegrenzung ist geeignet, einen personellen Standard auch in der Betreuung von Pflegekindern sicher zu stellen. In der Vergangenheit sind Fälle von Kindeswohlgefährdung in Pflegefamilien bekannt geworden, die auch darauf zurückzuführen sind, dass die für die Beratung und Betreuung der Pflegefamilien zuständigen MitarbeiterInnen völlig überlastet waren. Dem gilt es ebenso wie bei der Amtsvormundschaft vorzubeugen.

Der Deutsche Kinderschutzbund Bundesverband e.V. fordert, auch die weiteren Vorschläge aus dem Abschlussbericht der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs umzusetzen. Insbesondere wird auf den Vorschlag hingewiesen, eine Mindestausstattung mit Beratungseinrichtungen und Fachkräften vorzusehen wie sie im § 4 Schwangeren- und Familienhilfegesetz für die Beratungseinrichtungen vorgesehen ist.

Der Deutsche Kinderschutzbund Bundesverband e.V. fordert die Bundesregierung auf, im Dialog mit der öffentlichen und freien Jugendhilfe weitere personelle Standards zur Qualitätssicherung in der Kinder- und Jugendhilfe zu entwickeln und als Grundlage für die Ausstattung der örtlichen Jugendhilfe vorzusehen.

Der Deutsche Kinderschutzbund Bundesverband e.V. begrüßt die Ergänzungen im § 45 KJHG (Erlaubnis für den Betrieb einer Tageseinrichtung) und hier insbesondere die Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen (Abs. 2 Ziffer 3).

15.09.2011

§ 72 KJHG

Im Sinne eines aktiven Kinderschutzes fehlt es hier an einer Pflicht zur Beibringung eines erweiterten Führungszeugnisses für ehrenamtlich tätige Personen, die Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden. Die jetzt vorgeschlagene Formulierung überlässt der öffentlichen Jugendhilfe bzw. den freien Trägern die Bestimmung, wann die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erforderlich ist. Gerade die im Ehrenamt tätigen Personen brauchen hier Rechtssicherheit. Eine von Träger zu Träger unterschiedliche Bestimmung, wann ein erweitertes Führungszeugnis erforderlich ist, hat im Letzten zur Konsequenz, dass diese Anforderung nicht zur Selbstverständlichkeit für alle wird, sondern der Verdacht eines Verdachtes der Zugehörigkeit zu einer nicht vertrauenswürdigen Personengruppe nur Nahrung erfährt.

§ 79 - 81a KJHG

Der DKSB Bundesverband e.V. begrüßt eine Sicherung der Qualität durch Standards und Evaluation.

15.09.2011

Schlussbemerkung

Die Stadt Dormagen hat nachgewiesen, dass eine kommunale Jugendhilfe, die in den im Gesetzestext beschriebenen Netzwerken arbeitet und rechtzeitig Frühe Hilfen anbietet, schon nach kurzer Zeit zu Kosteneinsparungen führt. Lediglich am Anfang sind zusätzliche Investitionen in Personal und in Zuschüsse an freie Träger erforderlich. Nach dem Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen verfügt die Stadt Dormagen zurzeit über eine der kostengünstigsten Jugendhilfen in Deutschland. Dieses Ziel konnte erreicht werden obwohl die Stadt über eine durchaus problematische Sozialstruktur mit zwei großen sozialen Brennpunkten verfügt.

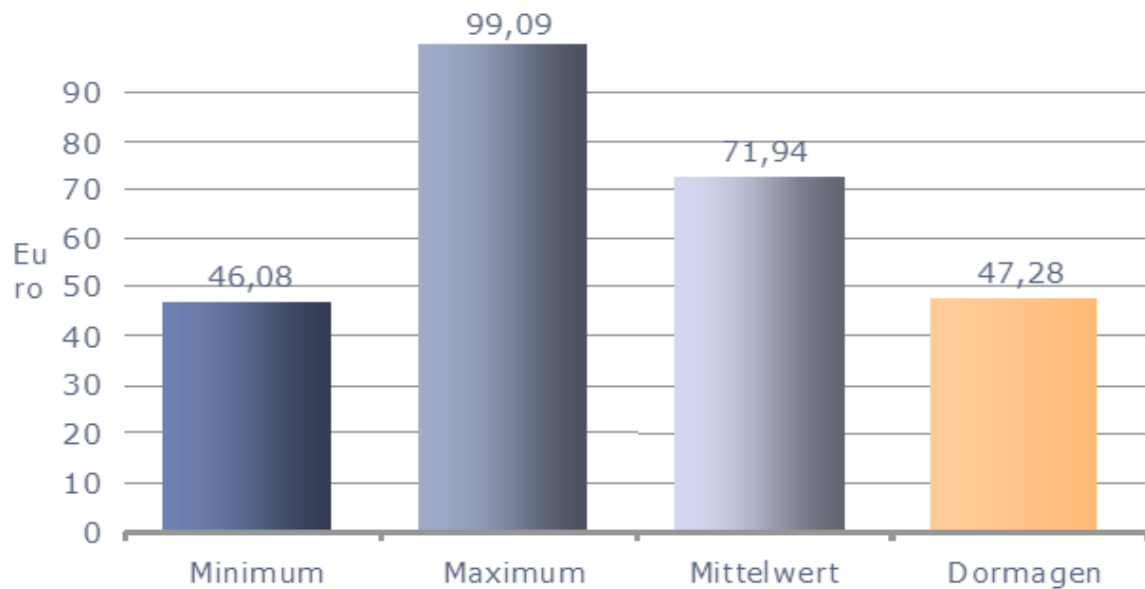
Die beiliegenden Schaubilder zeigen die Kostenentwicklung. Die Stadt hat zurzeit deutlich mehr familienergänzende Hilfen als andere Jugendämter. Sie hat im Gegenzug allerdings deutliche Einsparungen bei den familienersetzenden Hilfen zu verzeichnen. Es kann also davon ausgegangen werden, dass schon mittelfristig die konsequente Durchführung der Maßnahmen nach dem Gesetzesentwurf nicht zu Mehrkosten sondern zu Einsparungen für die kommunalen Haushalte führt.

15.09.2011

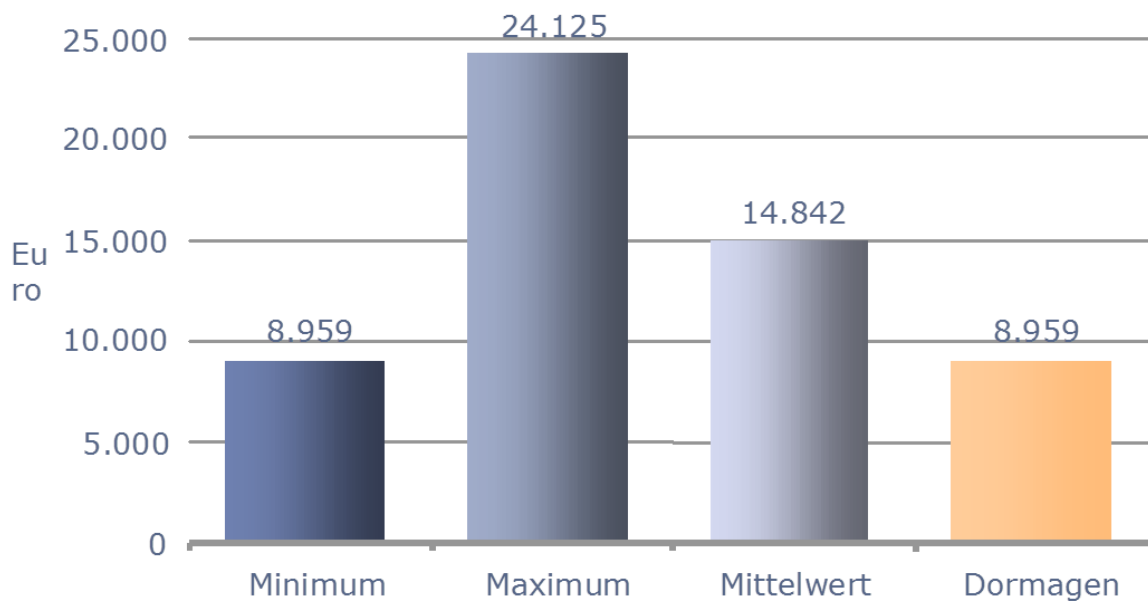
Anlage

Zuschussbedarf der Hilfen in und außerhalb der Familie je Einwohner in Euro ohne § 35a SGB VIII

Interkommunaler Vergleich 2007 (Prüfergebnis Gemeindeprüfungsanstalt NRW - GPA)



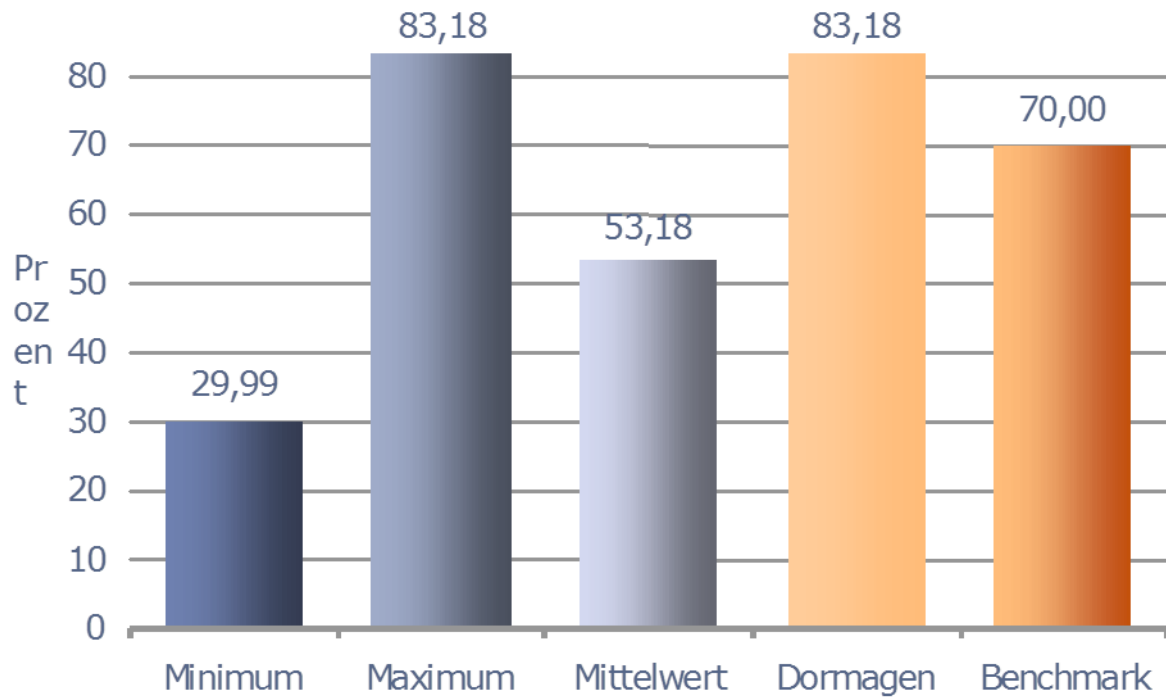
**Ausgaben der Hilfe zur Erziehung je Hilfefall in Euro ohne § 35a SGB VIII
Interkommunaler Vergleich 2007 (Prüfergebnis Gemeindeprüfungsanstalt NRW - GPA)**



Anteil ambulanter Hilfen an den Hilfen insgesamt

Interkommunaler Vergleich 2007 (Prüfergebnis Gemeindeprüfungsanstalt NRW - GPA)

Neuer Bestwert!





die lobby für kinder

15.09.2011

Berlin, 15.09.2011.

Der Deutsche Kinderschutzbund (DKSB): Für die Zukunft aller Kinder!

Im DKSB (1953 in Hamburg gegründet) sind über 50.000 Einzelmitglieder in über 430 Ortsverbänden aktiv - und machen ihn zum größten Kinderschutzbund Deutschlands. Sie setzen sich gemeinsam mit über 10.000 Ehrenamtlichen und rund 3.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für Kinder und gegen Missstände ein, drängen Politiker und Verwaltung zum Handeln und packen selber an. Der DKSB will Kinder stark machen, ihre Fähigkeiten fördern, sie ernst nehmen und ihre Stimme hören. Daher setzt sich der DKSB mit den Schwerpunktthemen Kinderrechte, Kinder in Armut und Gewalt gegen Kinder für die Kinder in unserem Land ein.

Kontakt:

Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e.V.
Schöneberger Str. 15
10963 Berlin
Tel (030) 21 48 09-0
Fax (030) 21 48 09-99
Email info@dksb.de
www.dksb.de

© Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e.V.

Wir bitten Sie vor Weitergabe oder Abschrift der Stellungnahme im Ganzen oder in einzelnen Teilen, sowie der Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung, Nachbildung oder sonstigen Verwertung Kontakt mit dem Deutschen Kinderschutzbund Bundesverband e.V. aufzunehmen.